

Schnelle Handlungsfähigkeit bei den Krisenregelungen zum Kurzarbeitergeld sicherstellen

**Untertitel (Bezeichnung des Papiers, z.B. Stellungnahme zu...) Arial 12pt
fett Blocksatz, in Titel Fußzeile 6,5Pt**

2. September 2022

Zusammenfassung

Kurzarbeitergeld hat in der COVID-19-Pandemie viele Arbeitsplätze gesichert und hat sich im Falle konjunktureller Krisen mit einem vorübergehenden Arbeitsausfall bewährt. Die geplanten Regelungen sind in der Summe richtig. Insbesondere die vorausschauende Verlängerung der Verordnungsermächtigungen zu den besonderen Krisenregelungen beim Kurzarbeitergeld sind sinnvoll. Die Bundesregierung kann so im Falle einer Eskalation der aktuellen Lage im Verordnungswege Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld erlassen und bleibt somit auch nach dem 30. September 2022 kurzfristig handlungsfähig.

Die geplante Erweiterung der Verordnungsermächtigungen um weitere Verfahrenserleichterungen ist mit Blick auf den sehr hohen administrativen Aufwand, der aktuell die Bundesagentur für Arbeit und Unternehmen im Rahmen der Abschlussprüfung beim Kurzarbeitergeld beschäftigt, sinnvoll. Für den Fall einer erneuten ggf. sogar über den Umfang der COVID-19-Pandemie hinausgehenden Krise sollte schnellstmöglich ein massentauglicheres und aus Steuermitteln finanziertes Kriseninstrument zur Beschäftigungssicherung ausgearbeitet und vorbereitet werden.

Grundsätzlich gilt, dass das Kurzarbeitergeld kein Allheilmittel für jede Art von Krise sein kann. In der aktuellen Situation braucht es vorrangig Maßnahmen, die auf die Weiterführung der Produktion und die Stabilisierung von Lieferketten abzielen. Wirksame Maßnahmen sind gefragt, die nicht nur die Symptome mildern, sondern die Ursachen bekämpfen. Dazu gehört insbesondere ein rasches Handeln der Politik, um die Energiemärkte zu normalisieren.

Im Einzelnen

Verlängerung der Zugangserleichterungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld

Die Verlängerung des vereinfachten Zugangs für den Bezug von Kurzarbeitergeld schafft Planungssicherheit für die Unternehmen. Betriebe, die innerhalb der gesetzlichen Bezugsdauer von zwölf Monaten über den 30. September 2022 hinaus kurzarbeiten müssen, sowie Betriebe, die ab 1. Oktober 2022 neu oder nach einer mindestens dreimonatigen Unterbrechung erneut Kurzarbeit anzeigen müssen, können bis zum 31. Dezember 2022 von den Zugangserleichterungen profitieren.



Schnelle Handlungsfähigkeit der Bundesregierung in Krisensituationen sichern

Aufgrund der aktuell bestehenden großen Unsicherheiten (COVID-19-Pandemie, Gasversorgung) in den nächsten Wochen und Monaten ist es richtig, die bestehenden Verordnungsermächtigungen der Bundesregierung in § 109 Absatz 5 und § 421c Absatz 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) nicht auslaufen zu lassen oder einzuschränken, sondern bis zum 30. Juni 2024 zu verlängern. Dies gilt auch für die Verordnungsermächtigung in § 11a Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), die bis zum 30. Juni 2023 verlängert werden soll und die Öffnung des Kurzarbeitergeldes für die Zeitarbeit ermöglicht. Nahtlosigkeit wäre durch das Inkrafttreten der geplanten Regelungen zum 1. Oktober 2022 sichergestellt. Damit erhalte die Bundesregierung auch über den 30. September 2022 hinaus die Möglichkeit, Krisen-Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld durch Verordnung zu erlassen.

Verfahrensvereinfachungen für die BA entlasten Unternehmen und die Verwaltung

Durch die Abrechnung und Abschlussprüfung der Kurzarbeit ist die Bundesagentur für Arbeit (BA) stark belastet und auch die Unternehmen mit sehr großen administrativen Aufwänden konfrontiert. Eine weitere Krisensituation mit ähnlichem Ausmaß wie in der COVID-19-Pandemie kann die BA nicht ohne weitere administrative Entlastungen bewältigen. Die zeitnahe Auszahlung der Leistung war eines der Kernstücke des Erfolges des Instrumentes der Kurzarbeit. Daher ist es zu begrüßen, dass die Verordnungsermächtigungen in Bezug auf Verfahrensvereinfachungen für die BA bei den Prüfungen der Anspruchsvoraussetzungen des Kurzarbeitergeldes ausgeweitet werden sollen. Für den Fall einer erneuten, ggf. sogar über den Umfang der COVID-19-Pandemie hinausgehenden Krise, sollte schnellstmöglich ein massentauglicheres und aus Steuermitteln finanziertes Kriseninstrument zur Beschäftigungssicherung ausgearbeitet und vorbereitet werden.

Entfristung der Hinzuverdienstmöglichkeiten während Kurzarbeit können sinnvoll sein

Durch die Entfristung der in der Pandemie geschaffenen Möglichkeit des anrechnungsfreien Hinzuverdienstes durch Aufnahme eines Minijobs während der Kurzarbeit (§ 421c Absatz 1 SGB III) können die von Kurzarbeit Betroffenen ihre Entgeltausfälle selbst ausgleichen. Da keine Anrechnung erfolgt, bedeutet dies auch für die BA eine Vereinfachung des Abrechnungs- und Antragsverfahrens.



Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Abteilung Arbeitsmarkt

T +49 30 2033-1400

arbeitsmarkt@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.